

Die Historische Kommission der Sächsischen Akademie der Wissenschaften

Stand und Entwicklung am Ende des Jahrhunderts

VON KARLHEINZ BLASCHKE

Die im Jahre 1896 aufgrund der nachhaltigen Bemühungen von Karl Lamprecht gegründete Sächsische Kommission für Geschichte konnte 1996 ihr hundertjähriges Bestehen feiern. Sie tat das am 21./22. Juni in einem dem Ereignis angemessenen Rahmen in Form eines Kolloquiums, das unter Beteiligung von Gastreferenten aus ganz Deutschland auf der Albrechtsburg zu Meißen als dem Ursprungsort der sächsischen Geschichte gehalten wurde. Die Jahrhundertfeier ging von der unbestrittenen Voraussetzung aus, daß die nunmehr bestehende Historische Kommission bei der Sächsischen Akademie der Wissenschaften nach Aufgaben und Funktion die Fortsetzung der Sächsischen Kommission für Geschichte darstellte, obwohl sich ihr Name geändert hatte und in den politischen Umbrüchen der ersten Jahrhunderthälfte zweimal längere Unterbrechungen ihrer Tätigkeit eingetreten waren: zum einen nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten, als die Tätigkeit der Kommission zum Erliegen kam und erst nach einer fünfjährigen Pause die Sitzungen nach ihrer Neubildung 1939 wieder aufgenommen werden konnten, und zum andern nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges, als im Jahre 1950 die Konstituierung unter der neuen Bezeichnung „Historische Kommission des Landes Sachsen“ stattfand. Ungeachtet dieser den Zeitumständen anzulastenden Eingriffe blieb die Kontinuität der Kommission in dreifacher Hinsicht erhalten: durch ihren Mitgliederbestand, ihre Funktion als ein Gremium sachkundiger Vertreter der sächsischen Geschichte und ihre unverändert bestehende Aufgabe, die Arbeit an eben dieser Geschichte innerhalb Sachsens anzuregen und sie im Rahmen der deutschen Landesgeschichte überzeugend zu vertreten.

Die Entwicklung der Kommission ist für die ersten hundert Jahre ihres Bestehens in dankenswerter Ausführlichkeit und Gründlichkeit beschrieben worden.¹ Es war im Jahre 1996 freilich nicht abzusehen, daß danach neue Herausforderungen an sie herantreten würden, die ihr organisatorisches Gefüge, den Kreis ihrer Aufgaben und ihr Selbstverständnis in neue Bahnen lenken mußten. Diese Neuorientierung ergab sich aus ihrer Einbindung in die Sächsische Akademie der Wissenschaften, womit sie im Gegensatz zu allen anderen Historischen Kommissionen der deutschen Länder, die als selbständige Einrichtungen mit einem eigenen Etat bestehen, einen Einzelfall darstellt. Das erklärt sich aus ihrer Geschichte nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges.

Als unter den von der sowjetischen Besatzungsmacht geschaffenen Bedingungen alle Vereine, Gesellschaften und sonstigen Personalgemeinschaften aufgelöst und verboten wurden, traf dieses Schicksal auch die historischen Kommissionen der in der sowjetischen Besatzungszone gelegenen Länder. Allein im Lande Sachsen gelang es je-

¹ Geschichtsforschung in Sachsen, Redaktion Reiner GROSS u. a. (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, Bd. 14), Stuttgart 1996.

doch, in Anlehnung an die Sächsische Akademie der Wissenschaften zu Leipzig und mit Hilfe eines im Lande verbliebenen Potentials an fachlich qualifizierten Persönlichkeiten, eine historische Kommission mit starker personaler Kontinuität zur alten Sächsischen Kommission für Geschichte erneut arbeitsfähig zu machen. Unter der seit 1947 zuerst aufgetretenen Bezeichnung „Historische Kommission des Landes Sachsen“ konstituierte sie sich am 17. Juli 1950 mit dem Zusatz „bei der Sächsischen Akademie der Wissenschaften“. Mit der Festlegung des Statuts vom 2. Oktober 1950, sie „ist Nachfolgerin der Sächsischen Kommission für Geschichte“, trat sie in die Nachfolge der seit 1896 betriebenen Arbeit ein. Diese Anbindung an die Akademie der Wissenschaften bewahrte die Kommission davor, bei der Auflösung der Länder im Jahre 1952 ebenso wie die übrigen landesgeschichtlichen Kommissionen in der damaligen DDR ebenfalls aufgelöst zu werden. Allerdings verlor sie dabei ihre unmittelbare Unterstellung unter das Volksbildungsministerium und ihre haushaltmäßige Selbständigkeit, denn das Statut bestimmte, sie „wird dotiert aus den Mitteln der Sächsischen Akademie“.

Diese Zuordnung blieb in den folgenden Jahrzehnten erhalten, obwohl die Arbeitsordnung von 1957 von der „Historischen Kommission der Sächsischen Akademie der Wissenschaften zu Leipzig“ ohne das Wörtchen „bei“ sprach. Die Arbeitsordnungen von 1972 und 1983 verzichteten ebenfalls auf diesen besonderen Hinweis einer distanzierten Zuordnung, der erst wieder in der Satzung von 1993 auftritt.

Das vom Präsidium der Sächsischen Akademie der Wissenschaften am 25. Februar 2000 bestätigte neue Statut spricht wieder von der „Historischen Kommission der Sächsischen Akademie der Wissenschaften“, womit die Kommission als ein in die Akademie voll integrierter Strukturteil dargestellt wird. Dieser Sachverhalt ergibt sich folgerichtig aus einer mit Mehrheit getroffenen Entscheidung der Kommissionsmitglieder, die sich nach der politischen Wende von 1990 in zwei Sitzungen am 7. Juni und 15. November 1991 für ein Verbleiben bei der Akademie aussprachen. Damit hatte die Kommission auf die Wiederherstellung ihrer bis zum Jahre 1945 gültig gewesenen Eigenständigkeit verzichtet und war bei der Unterordnung unter die Sächsische Akademie der Wissenschaften verblieben, während die seitdem neugegründeten historischen Kommissionen der anderen neuen Bundesländer das in ganz Deutschland übliche Modell der Selbständigkeit übernahmen.

Das hatte die Folge, daß sich die Neuordnung von Organisation und Struktur der deutschen Akademien der Wissenschaften, die seit der Mitte der 90er Jahre vollzogen wurde, auch auf die Arbeitsweise, die Zuständigkeit und die Aufgaben der sächsischen Geschichtskommission auswirkten. Die Unternehmungen der deutschen Akademien und mit ihnen deren organisatorische Struktur wurden dadurch gestrafft und durchsichtiger gemacht, daß bei den wissenschaftlichen Aktivitäten zwischen thematisch und zeitlich festgelegten Forschungs- und Arbeitsvorhaben auf der einen, fachbegleitenden und auf Dauer gestellten Expertengremien zur Beratung von Grundsatzfragen auf der anderen Seite unterschieden wird. Aus dieser arbeitsteiligen Ordnung ergibt sich eine Aufteilung der Akademiearbeit auf Vorhabenbezogene und Strukturbezogene Kommissionen. In dieser Gliederung nimmt die Historische Kommission die Stellung einer „Strukturbezogenen Kommission“ ein, während die bisher von ihr betreuten Forschungen und Publikationen als „Vorhabenbezogene Kommissionen“ zu Beginn des Jahres 1998 verselbständigt wurden. Nach dem Stand vom Jahresbeginn 1999 gab es folgende Vorhabenbezogene Kommissionen, die aus der Zuständigkeit der Historischen Kommission ausgegliedert worden waren:

Atlas zur Geschichte und Landeskunde von Sachsen,
Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte,
Ehrenfried Walter von Tschirnhaus – Gesamtausgabe.

Bei diesem Stand der Dinge entsteht die Frage, welche Aufgaben der Historischen Kommission verblieben sind und mit welchen Leistungen sie ihr weiteres Bestehen rechtfertigen kann. Eine Antwort findet man am besten im Rückgriff auf die Anfänge der Kommission vor einem reichlichen Jahrhundert. Im ersten Statut von 1896 ist ihr die Aufgabe zugewiesen worden, „die Kenntnis der Geschichte ... des Gesamthauses der Wettiner sowie der von ihnen regierten Länder und im Zusammenhange hiermit auch der deutschen Geschichte mit allen zur Verfügung stehenden wissenschaftlichen Mitteln zu fördern“. Dem gleichen Zweck dienen heute die drei Professuren für Sächsische Landesgeschichte in Leipzig, Dresden und Chemnitz und das Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde e. V. in Dresden, die es im Jahre 1896 noch nicht gab, aber die Historische Kommission ist deshalb nicht überflüssig geworden. Auch wenn alle bisher von ihr betreuten Arbeitsvorhaben in die Zuständigkeit neu geschaffener Vorhabenbezogener Kommissionen gelegt worden sind, ist sie als Strukturbezogene Kommission in der Sächsischen Akademie der Wissenschaften weiterhin auf die Beschäftigung mit Grundsatzfragen der sächsischen Geschichte und auf die Zusammenfassung aller an ihr arbeitenden Personen und Institutionen gewiesen. Sie hat gegenüber den neben ihr an der gleichen Aufgabe arbeitenden Institutionen, Organisationen und Redaktionen keine Weisungsbefugnis, sie ist ihnen in keiner Weise übergeordnet, aber sie kann ein Forum bilden, auf dem neue Entwicklungen auf dem Fachgebiet beobachtet, die Forschung angeregt und neue Fragestellungen aufgenommen werden können. Mit der vereinigten Kompetenz der in ihr wirkenden Fachleute aus den verschiedenen Teilbereichen der Landesgeschichte kann sie Anregungen aufnehmen, verarbeiten und weitergeben, von ihr können meinungsbildende Anstöße ausgehen. Es kann erwartet werden, daß sie sich mit Denkschriften in die öffentliche Diskussion auftretender Fragen im staatlichen und gesellschaftlichen Bereich zu Wort meldet und aufgrund ihrer fachlichen Autorität Gehör findet. Sie kann auf der Ebene von Verwaltung und Gesetzgebung auf Sachverhalte hinweisen, in denen es um die Bewahrung von Traditionen geht und geschichtliche Werte zu berücksichtigen sind. Die dialogische Struktur unserer heutigen Gesellschaft stellt einem solchen sachkundigen Gremium der sächsischen Geschichte genügend Aufgaben, an denen es seine Daseinsberechtigung beweisen kann.

Dabei macht gerade die Gliederung der Strukturteile der Akademie in Strukturbezogene und Vorhabenbezogene Kommissionen die Notwendigkeit der Kommission im alten Sinne deutlich. Sie bildet die dauerhafte Grundlage landesgeschichtlicher Arbeit, von der aus je nach Forschungs- und Interessenlage einzelne, zeitlich begrenzte Unternehmungen abgeleitet werden, die von Vorhabenbezogenen Kommissionen zu betreuen sind. Auf dem tragfähigen Boden dieser Kontinuität können selbständige Arbeiten aufwachsen, die sich gleichwohl in das Ganze einfügen. Von der Historischen Kommission wird der lange Atem, das lange Gedächtnis und der weite Horizont erwartet, von wo aus kürzere Aktivitäten entfaltet werden können.

Schließlich ist daran zu denken, daß ein solches vielschichtiges System wie die sächsische Landesgeschichte ein Publikationsorgan braucht, das dem Vergleich mit den gleichgearteten Organen der anderen deutschen Länder standhält. Die führenden landesgeschichtlichen Zeitschriften werden in der Regel von den landesgeschichtlichen Kommissionen herausgegeben. In Sachsen hatte sich der Glücksfall ergeben, daß Verlag und Druckerei für das seit 1880 erschienene „Neue Archiv für sächsische Geschichte“ im Rahmen einer Stiftung untergebracht waren, so daß die Finanzierung gesichert war. Diese willkommene Regelung ging mit dem Zusammenbruch der traditionellen bürgerlichen Rechts- und Wirtschaftsordnung unter den Bedingungen der sowjetischen Besatzungszone und der DDR zu Ende.

Als die Zeitschrift nach der Wiederbegründung des Freistaates Sachsen mit dem Jahrgang 1993 nach genau 50jähriger Unterbrechung wieder fortgesetzt werden

konnte, stand die Stiftung nicht mehr zur Verfügung. Es gelang zwar nach mehrjähriger Unsicherheit, den jährlich notwendigen Druckkostenzuschuß bei dem 1997 gegründeten Institut für Sächsische Geschichte und Volkskunde unterzubringen, doch ist in bezug auf die Schriftleitung noch keine dauerhafte Lösung zustande gekommen. Die Historische Kommission hat sich in ihrer Sitzung vom 30. Juni 2000 zu ihrer Mitverantwortung für das „Neue Archiv für sächsische Geschichte“ bekannt und ihr nachdrückliches Interesse bekundet, neben dem Institut als Träger der einzigen landesgeschichtlichen Zeitschrift in Sachsen aufzutreten. Das würde voraussetzen, daß entsprechende Mittel bereitgestellt werden, um die Schriftleitung und damit das Erscheinen auf Dauer zu sichern.

Wenn somit die inneren Wirkungsmöglichkeiten der Historischen Kommission beschrieben sind, so ist darüber hinaus ihre Außenwirkung zu bedenken. In Deutschland hat sich seit dem späten 19. Jahrhundert ein System von landesgeschichtlichen Organisationen ausgebildet, in dem die landesgeschichtlichen Kommissionen einen festen Bestandteil mit alljährlichen Zusammenkünften darstellen. Beim Aufbau dieses Systems und seiner inhaltlichen Füllung hat Sachsen seit jeher eine anerkannte Rolle gespielt, an der weiterhin festzuhalten ist. Auf der Bühne der deutschen Landesgeschichte muß die sächsische Geschichtskommission als eine würdige Vertretung des Landes Sachsen gegenwärtig sein.

Der bereits mehrfach angesprochene Vergleich der sächsischen Historischen Kommission mit denjenigen in den anderen deutschen Ländern macht ihre Einzigartigkeit bewußt. In keinem anderen Falle ist die auf das Land bezogene und zu seiner historischen Selbstdarstellung bestimmte Kommission in den organisatorischen Zusammenhang einer Akademie der Wissenschaften hineingestellt, wie es in Sachsen der Fall ist. Diese einmalige Lage ergibt sich dadurch, daß die Kommission in der Tradition der ausschließlich auf das Königreich und später den Freistaat Sachsen bezogenen Sächsischen Kommission für Geschichte steht und von daher ihr Wirkungskreis auf das Gebiet innerhalb der Landesgrenzen festgelegt ist, daß aber das Einzugsgebiet der Sächsischen Akademie die drei Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen umfaßt, von denen die beiden letztgenannten je ihre eigene historische Kommission besitzen. Von einer „Historischen Kommission der Sächsischen Akademie der Wissenschaften“ müßte man strenggenommen erwarten, daß sie für das gesamte Einzugsgebiet der Akademie und für das gesamte Gebiet der Geschichtswissenschaft zuständig ist. Tatsächlich aber gilt weder die volle territoriale, noch die volle sachliche Zuständigkeit, denn sie erstreckt sich ausschließlich auf das Gebiet des Freistaates Sachsen und auf die Landesgeschichte. Es ist oben dargelegt worden, wie es zu dieser definitorischen Besonderheit gekommen ist.

Seit der Entscheidung von 1991 haben sich die Verhältnisse verfestigt, sie setzen den Rahmen für die künftige Arbeit der Historischen Kommission. Dabei ergibt sich die Aufgabe, mit den beiden anderen Kommissionen im Einzugsgebiet der Sächsischen Akademie, der sachsen-anhaltischen und der thüringischen, engere Beziehungen zu unterhalten, was seit langem durch wechselseitige Mitgliedschaft der Vorsitzenden angestrebt wird. Eine solche Regelung entspricht durchaus den Absichten, wie sie im Statut von 1896 niedergelegt sind. Wenn dort die vom Haus Wettin regierten Länder als das weitere Aufgabengebiet der Kommission bezeichnet wurden, so deckt sich das weithin mit den drei heutigen mitteldeutschen Bundesländern, wenn man vom ehemaligen brandenburgischen Nordteil des Landes Sachsen-Anhalt absieht.

Aus alledem geht hervor, daß die Historische Kommission der Sächsischen Akademie der Wissenschaften aus dem allgemeinen Rahmen landesgeschichtlicher Kommissionen herausfällt, was ihre organisatorische Zuordnung und ihren Wirkungskreis betrifft. Im Wissen um diese Besonderheit wird sie ihre traditionellen Aufgaben auch unter den neuentstandenen Bedingungen fortsetzen.